



## **AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2019**

**Obmann: Dr. Bernhard Fellenberg, Offenburg**

Die 63. Sitzung der Arbeitsgruppe wurde aufgrund weniger Tagesordnungspunkte als Telefonkonferenz durchgeführt; die 64. Sitzung fand in Frankfurt statt.

Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Arbeitsgruppe seit rund drei Jahrzehnten verfügbar. Sie dienen Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe. Das Datenblatt mit den allgemeinen Hinweisen wurde vor dem Hintergrund der heutigen Gesetzeslage überarbeitet und ist in aktualisierter Form seit 2017 im Internet verfügbar.

Das Datenblatt zu Hydroxysäuren wurde unter Federführung eines Mitglieds der Arbeitsgruppe umfangreich überarbeitet.

Die Aktualisierung des Datenblatts zu Propolis erfolgte unter der Leitung einer Hochschulprofessorin aus der Arbeitsgruppe. Die Einbeziehung von Studenten hat das Interesse von Studenten an Fragestellungen zu kosmetischen Mitteln geweckt und gefördert. Durch umfangreiche Sprachkenntnisse der Beteiligten konnten auch ansonsten weniger zugängliche Quellen erschlossen werden, und der Vortrag erster Rechercheergebnisse durch einen Studenten in einer Sitzung der Gruppe haben die Kooperation ergänzt.

Die von einem Arbeitsgruppenmitglied vorgelegte Literaturübersicht zu Aloe Vera soll in geeigneter Weise aufbereitet und dann ebenfalls der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt werden.

Über analytische Ergebnisse zur Untersuchung von Kosmetikprodukten auf Nitrosamine informierte ein Mitglied der Arbeitsgruppe. Der Vortrag war ein wichtiger Beitrag zur Methodenentwicklung auf diesem schwierigen Gebiet. Denn die Konzentrationen liegen meist im ppb-Bereich, und eine geeignete Aufarbeitung komplexer Matrices ist vor der eigentlichen analytischen Bestimmung erforderlich. Die Ergebnisse sind wertvolle Ausgangspunkte für Minimierungsbestrebungen durch Änderungen von Produktformulierungen.

Weiter wurden analytische Ergebnisse zu fluoreszierenden Farben vorgestellt. Das EU-Kosmetikrecht erscheint bei diesen selten in kosmetischen Produkten eingesetzten Stoffen widersprüchlich.

Nanomaterialien sind Gegenstand von umfangreicher Regulierung und Kennzeichnung kosmetischer Mittel, und doch gibt es keine verbindlichen Messmethoden für die Größenverteilungen. Dieser Umstand erschwert die Einstufung als Nanomaterial. Der Obmann der Arbeitsgruppe Nanomaterialien konnte für einen Vortrag gewonnen werden, in dem er die problematische Definition von Nanomaterialien und deren Analytik mit unterschiedlichsten Analysetechniken im Lebensmittelbereich vorstellte. Weiter gab er einen Einblick in die bisherigen Erfahrungen seiner Arbeitsgruppe zu Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln.

In jeder Sitzung wird über Fragen zur Beurteilung kosmetischer Mittel gesprochen. Im Jahr 2019 gehörten die folgenden Themen zu diesen Beratungen.

Auf vielen kosmetischen Produkten finden sich Auslobungen wie „ohne Aluminium“ oder „ohne Aluminiumsalze“. Bei einem Lippenpflegeprodukt mit einer solchen Auslobung war MICA enthalten, und mit ICP-Analytik nach Mikrowellenaufschluss wurden Spuren von Aluminiumoxid nachgewiesen.

Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, dass bei einem solchen Produkt, in dem gewöhnlich keine Aluminiumverbindungen eingesetzt werden, eine Herabwürdigung eines erlaubten Inhaltsstoffs vorliegt. Anders sind dagegen Deoproducte mit einer solchen Auslobung zu bewerten; denn in Antitranspirantien kommen Aluminiumsalze regelmäßig zum Einsatz. Für solche Produkte erscheint die gleiche Auslobung als Information für Verbraucher als zulässig. Grundsätzlich handelt es sich immer um Einzelfallbetrachtungen, in die Produktart, Art der Auslobung, Aufmachung etc. einbezogen werden müssen.

Auch Auslobungen wie „ohne Alkohol“ oder „0 % Alkohol“ findet man häufig auf Kosmetikprodukten. Die Arbeitsgruppe kam hier zu der Einschätzung, dass „0% Alkohol“ mit völliger Abwesenheit von Ethanol gleichbedeutend sei, während bei „ohne Alkohol“ geringe Spurenkonzentrationen tolerabel sein können. Auch hier muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. So muss bei einem Mundwasser, das vielleicht von einem trockenen Alkoholiker verwendet wird, ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Chemische Peelings können je nach Verwendungszweck als kosmetische Mittel oder als Medizinprodukte eingestuft werden. Daher wird diese Produktgruppe sowohl im Borderline-Manual zu kosmetischen Mitteln als auch in dem zu Medizinprodukten behandelt. Nach Abwägung der verschiedenen dort genannten Argumentationen kam die Arbeitsgruppe zur Auffassung, dass die überwiegende Zweckbestimmung maßgeblich für die Einstufung sei.

Am Anfang der Inhaltsstoffliste steht auf deutschen Kosmetikprodukten das Wort INGREDIENTS. Die Verwendung des deutschen Begriffes „Bestandteile“ ist rechtlich nicht zulässig. Dagegen haben einige wenige Mitgliedstaaten vermutlich in ihren Sprachfassungen der EU-Kosmetikverordnung nicht INGREDIENTS vorgeschrieben, sondern die jeweilige Übersetzung in der Landessprache.